REHADAT kompakt

Ausgabe 17
10/2025

Rehabilitationsträger (Reha-Träger)
für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Einige Reha-Träger sind gesetzlich dazu verpflichtet, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) zu erbringen, wenn diese notwendig sind, um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen zu erhalten, wiederherzustellen oder zu verbessern.

Wer hat Anspruch auf LTA?

Der Auftrag der Reha-Träger ergibt sich aus dem SGB IX. Demnach haben Menschen mit Behinderungen (wer dazuzählt: siehe REHADAT-Lexikon) Anspruch auf LTA, die aufgrund gesundheitlicher Probleme Unterstützung benötigen, um (wieder) arbeiten zu können. Aber auch Arbeitgebende erhalten finanzielle und organisatorische Unterstützung, wenn sie Menschen mit Behinderungen (weiter)beschäftigen oder einstellen möchten.

Wann ist welcher Träger zuständig?

Ob ein Reha-Träger im Einzelfall für LTA zuständig ist, hängt von der Ursache der Beeinträchtigung ab (Behinderung, Krankheit oder Unfall) und von den versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. Als Faustregel gilt: Die Arbeitsagentur hilft, eine Beschäftigung aufzunehmen, die Rentenversicherung, trotz gesundheitlicher Probleme erwerbsfähig zu bleiben – und die Unfallversicherung beim Wiedereinstieg nach Unfall oder Berufskrankheit.

Mögliche Rehabilitationsträger für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA)

Rehabilitationsträger	**zuständig bei**	**Beispiele für Leistungen** (unvollständig)
Bundesagentur für Arbeit	Erstausbildung oder Neueinstellung (bei jungen Menschen oder bei fehlender Rentenversicherungspflicht)	Berufsvorbereitung; Ausbildungszuschuss; Bewerbungstraining; Eingliederungszuschuss; Probebeschäftigung
Gesetzliche Rentenversicherung	mindestens 15 Jahren Erwerbstätigkeit oder im Anschluss an eine medizinische Reha	Aus- und Weiterbildung; Arbeitshilfen im Betrieb; Arbeitsplatzanpassung; Jobcoaching
Gesetzliche Unfallversicherung	Arbeits- und Wegeunfällen oder Berufskrankheiten	Berufliche Anpassungsqualifizierung; Berufsbegleitung; Kraftfahrzeughilfe
Träger der Sozialen Entschädigung	gesundheitlicher Schädigung durch ein Ereignis mit staatlicher Entschädigungspflicht	Umschulung; Arbeitsplatzanpassung; Technische Hilfen am Arbeitsplatz
Öffentliche Jugendhilfe *(nachrangig zuständig)*	jungen Menschen mit seelischer Beeinträchtigung	Übergangsmanagement; Assistierte Ausbildung (AsA)
Träger der Eingliederungshilfe *(nachrangig zuständig)*	Werkstattberechtigung (aufgrund wesentlich eingeschränkter Teilhabe)	Leistungen in WfbM oder für den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (z. B. Budget für Arbeit)

REHADAT kompakt

Bevor eine Leistung in Anspruch genommen werden kann, muss immer ein Antrag gestellt werden!

Antragstellung

LTA müssen beantragt werden – am besten direkt beim zuständigen Reha-Träger. (Online-) Formulare sind unter anderem bei den Reha-Servicestellen erhältlich. Bei Antragseingang prüft der Reha-Träger zunächst, ob er zuständig ist. Ist er dies nicht, muss er den Antrag innerhalb von zwei Wochen an den zuständigen Träger weiterleiten und die antragstellende Person darüber informieren. Ob eine Leistung bewilligt wird, ist immer eine Einzelfallentscheidung. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

Inklusionsamt ist kein Reha-Träger

Das Integrations- bzw. Inklusionsamt bietet im Einzelfall ebenfalls Hilfen im Arbeitsleben für Menschen mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung, ist jedoch kein Reha-Träger. Die Leistungserbringung durch die Reha-Träger hat grundsätzlich Vorrang.

Arbeitgebende einbinden

Für betriebliche Akteure, wie Inklusions- und BEM-Beauftragte, Personalverantwortliche und die SBV, lohnt es sich, gut über die Reha-Träger und deren berufsfördernden Leistungen informiert zu sein. So können sie ihre Beschäftigten mit gesundheitlichen Problemen gezielt im Betrieb unterstützen – und letztlich selbst von Fördermöglichkeiten und Fachkräftesicherung profitieren.

Die Leistungserbringung

Die Reha-Träger können bewilligte Leistungen selbst ausführen oder durch externe Dienste erbringen lassen. Das sogenannte „Sozialleistungsdreieck“ besteht zwischen dem zuständigen Reha-Träger (z. B. Unfallversicherung), dem Leistungserbringer (z. B. Jobcoach) und der leistungsberechtigten Person. Kommen verschiedene Leistungen oder mehre Leistungsträger in Betracht, stimmen sich die Reha-Träger untereinander ab und erbringen sämtliche Leistungen „wie aus einer Hand“.

Wer informiert (kostenfrei) über Förderleistungen und hilft bei der Antragstellung?

- **Ansprechstellen für Rehabilitation und Teilhabe der Reha-Träger:** für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Personen, Angehörige und Bezugspersonen, Arbeitgebende, Rehabilitationsfachkräfte
- **Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB):** für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Personen, Angehörige und Bezugspersonen
- **Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA):** erste Anlaufstelle für Unternehmen – insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen ohne eigene Personalabteilung

Gut informiert mit REHADAT

Rehabilitationsträger
→ *REHADAT-Lexikon*

Menschen mit Behinderungen
→ *REHADAT-Lexikon*

Antrag und Widerspruch
→ *REHADAT-Hilfsmittel*

Ansprechstellen der Reha-Träger
→ *REHADAT-Adressen*

EUTB-Beratungsstellen
→ *REHADAT-Adressen*

EAA-Beratungsstellen
→ *REHADAT-Adressen*

© REHADAT Oktober 2025, ISSN 2940-1585
Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V. | Postfach 10 19 42 | 50459 Köln